

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	15 (1897-1899)
Heft:	2
Artikel:	Die Beziehungen zwischen Bern und Savoien bis zum Jahre 1384
Autor:	Hadorn, Walther
Kapitel:	VI: Die zweite savoiische Schirmherrschaft über Bern (1268-1273)
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kung des grossen Savoiers zu sehen, der stets darauf hinarbeitete, den Übergriffen dieser Häuser in der Westschweiz einen Damm entgegenzusetzen. Wenn später¹⁾ Bern mit den gleichgesinnten Elementen in der Innenschweiz zum gemeinsamen Schutz gegenüber Österreich sich verband, so kann auch dies eine Frucht der von Peter begründeten Politik genannt werden.

VI.

Die zweite savoiische Schirmherrschaft über Bern (1268—1273).

Obschon nun Bern selbständig war und seine volle Reichsfreiheit wieder besass, konnte es doch immerhin die Anlehnung an eine andere, stärkere Macht noch nicht entbehren; wurde doch die Nachbarschaft immer gefährlicher dadurch, dass nach und nach die ganze altkiburgische Herrschaft unter den Einfluss des mächtigen Habsburgers gelangte, ein Prozess, der für Berns Unabhängigkeit gefahrdrohend war. Es suchte deshalb gleich nach dem Tode Peters wieder am selben Ort um Schutz nach, wo es ihn vor 13 Jahren schon gefunden hatte, nämlich in Savoien, besonders da man bedachte, von welchem Nutzen für die Stadt die Schirmherrschaft Peters gewesen war.

In Savoien hatte unterdessen, da Peter keine männlichen Erben besessen hatte, Philipp den Grafenthron bestiegen und war damit in den Besitz aller Länder getreten, welche zur Krone gehörten. Anders verhielt es sich mit den Gütern, welche die Hausmacht Peters ge-

¹⁾ F. R. B. V, Nr. 306, 8. August 1323.

bildet hatten; allerdings verblieb Waadt und Chablais bei der Grafschaft, Faucigny dagegen gelangte in den Besitz von Beatrix, Peters einziger Tochter, und diese wiederum brachte durch ihre Heirat mit Guigo VII., Delphin von Viennois und Albonnois, die Landschaft an einen der eifrigsten und gefährlichsten Feinde Savoiens. Der neue Graf Philipp war der früher erwähnte Primicerius von Metz, der sich um die Bischofswürde von Lausanne beworben, aber nicht durchzudringen vermocht hatte; er war dann mit dem Erzbistum Lyon entschädigt worden, ohne jedoch die geistlichen Weihen zu erhalten, da er sich den Rückweg in eine weltliche Stellung nicht abschneiden wollte. Als dann Peter zur Regierung kam, stiegen dadurch Philipps Aussichten, da jener keine männlichen Erben hatte; er verliess deshalb den geistlichen Stand, heiratete die Gräfinwitwe Alix von Hochburgund und wurde dadurch, solange diese noch lebte, Graf dieses Landes. Wie uns der Lebenslauf dieses Mannes beweist, war es keine ehrliche und gerade Natur, welche nun die Geschicke Savoiens lenkte, und der Grundzug seines Charakters war die Verschlagenheit, die vor keinem Mittel zurückschreckt, wo es gilt, ein vorgestecktes Ziel zu erreichen; diese Ziele waren Macht, Reichtum und Herrschaft. Wenn Guichénon sagt, „als Philipp zur Regierung gelangte, war er so alt, dass er nicht mehr grosser Unternehmungen fähig war“, ¹⁾ so beurteilt er das schwächliche Regiment dieses Mannes viel zu schonend; nicht Alter und Krankheit, welche allerdings bei ihm vorhanden waren, bildeten den Grund, warum er so wenig Grosses leistete, sondern seine Natur, die keiner grossen Gedanken fähig war. Allerdings treten diese Eigenschaften Philipps mehr beim

¹⁾ Guichénon I, p. 290 und 291.

Lesen der savoiischen Geschichte zu Tage; ¹⁾ indessen lassen sich auch schon, soweit wir uns mit ihm zu beschäftigen haben werden, diese Züge nicht verkennen.

Für Savoien war es von grosser Wichtigkeit, die guten Beziehungen zu Bern weiter zu pflegen, da sich im letzten Kriege die Treue dieser Stadt aufs glänzendste bewährt hatte. Es war also auf beiden Seiten Geneigtheit vorhanden, in ein gegenseitiges Verhältnis zu treten, das der Macht beider Teile entsprach; so wurde, als am 9. September 1268 bernische Gesandte mit Philipp zusammenkamen, ²⁾ der Bund abgeschlossen in Form eines Schutzverhältnisses mit Ausschluss der drückenden und die Reichsfreiheit gefährdenden Zutaten, wie sie im Briefe von 1255 sich befunden hatten. Der Vertrag lässt sich in folgenden Punkten wiedergeben: ³⁾

1. Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Bern nehmen den Herrn Philipp, Grafen von Savoien und Burgund, zu ihrem Herrn und Schirmer an für die ganze Zeit seines Lebens, bis ein römischer König oder Kaiser ins Elsass kommen und durch den Besitz von Basel mächtig werden wird, und er die Berner wieder an sich nehmen will.

2. Der Graf bezieht alle Einkünfte und Nutzungen vom Zoll, von der Münze und der hohen Gerichtsbarkeit in gleichen Rechten und Ehren, wie das Reich sie zu erheben gewohnt war.

¹⁾ Ein Beispiel für die Schwäche Philipps bietet schon seine Stellung zum Hochstift Sitten; hier liess er die mühsamen Errungenschaften seines Vorgängers fahren und hob den Vertrag von 1260 wieder auf. Vgl. Hoppeler, „Beiträge“, p. 238 und 239.

²⁾ Guichénon I, p. 293.

³⁾ F. R. B. II, Nr. 650.

3. Die Stadt verspricht, den Grafen einem König oder Kaiser gegenüber, der später gewählt werden wird, schadlos zu halten, was den Bezug der in Punkt 2 genannten Erträge anbetrifft.

4. Bern und Philipp verpflichten sich zu gegenseitiger Hülfeleistung gegen alle Feinde.

Die Stadt verspricht, alle Bürger über 14 Jahre diesen Vertrag beschwören zu lassen.

Um den Unterschied zwischen diesem Schirmvertrag und demjenigen von 1255 recht zu würdigen, muss von vornherein betont werden, dass in ersterm Philipp nicht in seiner Eigenschaft als Erbe Peters den Schutz über Bern annimmt, sondern er tritt der Stadt als ein neuer Herr gegenüber, mit dem sie einen neuen Vertrag abschliessen muss; dass Savoien und Bern schon früher in einem ähnlichen Verhältnis gestanden seien, darüber befindet sich in diesem neuen Schirmbriefe keine Andeutung.

Was nun die Unterschiede im einzelnen anbetrifft, so verpflichtet sich erstlich Bern dem Grafen Philipp nur auf Lebenszeit, nicht auch seinen Erben und Vögten, ein Punkt, auf den die Stadt grosses Gewicht legte; denn als Freiburg sich einmal erkundigte nach der Art des Verhältnisses, beeilten sich die von Bern zu antworten, „das wir dem durchleuchtigen herrn Philipp „graven zu Savoy und Burgundt nit verbündet sind, dann „syn lebenlang, und das wir syner erben keinem, ja „synen erben gar nitt verpflichtet sind“. ¹⁾ Ferner fehlt im vorliegenden Briefe ein ganzer Artikel des früheren Vertrages, welcher davon handelte, dass die Stadt in savoiischen Besitz übergehen könne; dass diese Eventualität hier gar nicht vorgesehen wurde, war um so

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 718, 18. April 1271.

wichtiger, als die Person Philipps keine Gewähr bot, dass er die Annexion nicht sofort an die Hand genommen haben würde. — Wenn also für diesen Vertrag vom 9. September 1268 Guichénon den Ausdruck „soûmission“ braucht,¹⁾ so drückt er sich darin unrichtig aus; denn dieses Schirmverhältnis kann nicht im mindesten eine Unterwerfung Berns unter Savoien genannt werden.

Bis zum Schluss des Interregnum, d. h. während eines halben Decenniums, blieb Bern in diesem sehr günstigen Verhältnis; es befand sich unter dem Schutz des mächtigen Savoien, ohne selbst irgendwie drückende Verpflichtungen zu haben; denn die Hülfeleistung war gegenseitig, und die Einkünfte aus Zoll, Steuer und Gerichtsbarkeit erhob der Graf bloss an Stelle eines Königs. Es herrschte also auch in diesem Vertrag der Gedanke vor, dass die Schutzherrschaft nur aus Mangel eines wirklichen Reichsoberhauptes bestehe, und dass Philipp bloss aus diesem Grunde die Funktionen eines Königs in Westhelvetien versehe.

Über die Beziehungen des Schutzherrn zu Bern vernehmen wir während der ganzen Zeit des Interregnum nur wenig, und keiner der beiden Teile scheint dem andern jemals zugezogen zu sein, nicht etwa, dass überhaupt kein Anlass dazu vorhanden gewesen wäre; im Gegenteil, in Savoien herrschten stets Unruhen infolge des Streites mit dem Delphin,²⁾ welch letzterer seine Besitzung Faucigny, die ihm durch seine Gemahlin Beatrix von Savoien zugebracht worden war, zu verteidigen hatte gegenüber den Angriffen jener ältern Beatrix, Herrin von Thoire und Villars, die seiner Zeit von ihrem Vater Heimo zu gunsten von Peters Gemahlin Agnes übergangen worden war. Diese ältere Beatrix

¹⁾ Guichénon I, p. 293.

²⁾ Wstbg. III, 9. Buch.

hatte sich an den Grafen Philipp gewandt, der um so bereitwilliger ihre Ansprüche unterstützte, als auch für ihn dieses Besitztum des Delphins mitten in seinen eigenen Landen gefährlich war. So brach ein Streit aus zwischen Philipp als dem Verfechter der Sache der Beatrix von Thoire und Villars und dem Delphin, welcher die Ansprüche seiner Gemahlin, der Tochter Peters von Savoien, vertrat; diese Fehde zog sich durch die ganze Regierungszeit Philipps hindurch und fand auch unter dessen Nachfolgern ihre Fortsetzung, bis sie endlich durch das Aussterben der delphinischen Fürstenfamilie ein Ende nahm; es bürge sich in jener Zeit der Hass zwischen den beiden Ländern ein, der fast traditionell wurde, und der neben andern Gründen stets eine Ursache ihrer Kriege bildete.

Ob die Berner ihrem Schirmherrn in diesen Fehden Beistand geleistet haben, lässt sich natürlich bei dem vollständigen Fehlen jeder urkundlichen oder chronikalischen Notiz nicht entscheiden.

Indessen liess Philipp die savoiischen Interessen am nordöstlichen Ende seiner Länder doch nicht ganz ausser acht, sondern er suchte in die gleiche Stellung einzutreten, die sein Vorgänger inne gehabt hatte, eine Aufgabe, welche er aber nur teilweise löste. Noch im Jahre 1268 übertrug ihm Prior und Konvent von Peterlingen die Kastvogtei über dieses Kloster,¹⁾ und im Januar des folgenden Jahres huldigte ihm Wilhelm von Wippingen, indem er ein Schloss zu Lehen aufgab.²⁾ In den folgenden Jahren scheint aber Philipp mit den delphinischen Wirren beschäftigt gewesen zu sein, so dass er erst 1272 wieder in jene Gegend kam; am 23. August dieses

¹⁾ Wstbg. IV, Nr. 776, 8. November 1268.

²⁾ Wstbg. IV, Nr. 783.

Jahres empfing er nämlich die Huldigung der Bürger von Murten, welche schworen, ihm und seinen Vögten sein Lebenlang unterthan und gehorsam zu sein.¹⁾ Sonst aber scheint er sich wenig in diesen Landen aufgehalten zu haben.

Bern mochte fühlen, dass sich Philipp nicht so eingehend mit den westschweizerischen Verhältnissen beschäftigte, wie Peter es gethan hatte, und dass bei dem gefahrdrohenden Anwachsen der habsburgischen Macht von jener Seite nicht mehr auf starken Schutz zu hoffen sei. Es begann sich deshalb nach und nach von Savoien zu lösen und eine selbständige Politik einzuschlagen; es war eben doch nicht die natürlichste Verbindung gewesen, dass sich das kleine Bern an das mächtige Savoien anschloss in der Absicht, seine Selbständigkeit zu retten; viel kluger und natürlicher war es, wenn die Stadt mit gleichgesinnten Elementen sich vereinigte, von denen keines von dem andern etwas zu fürchten hatte, und jedes nur durch Verbindung mit dem andern stark wurde. Es ist damit nicht gesagt, dass Bern sich nun plötzlich von seinem bisherigen Schirmherrn löste oder sogar sich mit ihm verfeindete, im Gegenteil, wir werden noch später sehen, wie je und je zwischen den beiden Mächten freundliche Beziehungen gepflegt wurden. Aber Savoien war nicht mehr das einzige Land, an das sich die Stadt anschloss, sondern sie begann nun selbständig unter ihren Nachbarn, nach Verbindungen sich umzusehen. Der Ausdruck dieses Emancipationsprozesses der bernischen von der savoiischen Politik war die Erneuerung des Bundes zwischen Bern und seiner Nachbarstadt Freiburg.²⁾ Es war nicht das erste Bündnis

¹⁾ F. R. B. III, Nr. 23.

²⁾ F. R. B. II, Nr. 717, 16. April 1271.

dieser beiden Zähringer Städte, schon früher hatten sie sich aneinander angeschlossen,¹⁾ waren aber stets durch die Verschiedenheit ihrer Stellung gegenüber dem Reich — Bern war auf Reichsland, Freiburg auf kiburgischen Allod gebaut — voneinander getrennt worden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Vertrages sind für uns diejenigen über die Schirmherrschaft: „... Wenn „aber der Schirmherr der Berner, d. h. Herr Philipp, „Graf von Savoien, sterben würde oder Anna, die Tochter „des Grafen Hartmann junior von Kiburg, und wenn „die Schutzherrschaft des Herrn Rudolf, Graf von Habs- „burg, ihr Ende erreicht, so soll keine Stadt ohne Rat „der andern einen Herrn oder Schirmer wählen oder „annehmen...;“ die Berner behalten das Reich, Freiburg seine Herrschaft vor. Durch diesen Vertrag, der leider infolge der Unselbständigkeit Freiburgs nicht innehalten werden konnte, wäre der Anfang zu jener burgundischen Eidgenossenschaft, wie sie dann später wirklich entstand, gemacht gewesen, und die Dinge hätten einen natürlicheren Verlauf genommen, wenn die bernische und die freiburgische Politik gleiche Ziele hätten anstreben können. Immerhin war der Vertrag abgeschlossen, und Bern hatte bewiesen, dass es unabhängig und stark genug sich fühlte, um zur rechten Zeit sein Verhältnis mit Savoien zu lösen. In diesem Zusammenhang erfolgte jene schon angeführte Antwort Berns auf eine Anfrage Freiburgs, worin ersteres seine Bundesgenossen über die Art des Schutzverhältnisses beruhigte.²⁾ In ähnlichem Zusammenhang wie dieses Abkommen mit Freiburg erfolgte später der Bund Berns mit der Reichslandschaft Hasli, welche beide sich gegenseitige Hülfe

¹⁾ F. R. B. II, Nr. 229, 20. November 1243.

²⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾, p. 203.

zuschworen und nur das Reich und den Kaiser vorbehielten.¹⁾

Die zweite Schirmherrschaft Savoiens über Bern sollte ihr Ende erreichen, bevor Graf Philipp Zeit und Gelegenheit erhielt, seinen Einfluss in Bern und die günstige Lage dieser Stadt zu weiteren Erwerbungen in dieser Gegend zu benutzen; der Fall, der im Vertrag von 1268 vorgesehen war, trat ein; es wurde nämlich am 29. September 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum König gewählt, der, da ihm nach seiner Wahl die Stadt Basel die Thore öffnete, die Bedingung jenes Briefes erfüllte, dass der König im Besitz dieser Stadt sein müsse. Ohne dass wir etwas von Verhandlungen zwischen Bern und Graf Philipp vernehmen, fiel das bisherige Verhältnis dahin.

Mit der Wahl Rudolfs hatte auch das Interregnum sein Ende erreicht, und damit hörte die stete Gefahr auf, in welcher sich alle reichsfreien Gemeinwesen, welche, wie Bern, mitten zwischen mächtigen Dynasten lagen, befunden hatten; mehrere von diesen, wie z. B. Murten, Laupen und Grasburg, waren der Gefahr erlegen; andere wiederum, vor allem Bern, hatten durch ihre kluge Diplomatie, welche stets den günstigen Augenblick benutzte, ihre Reichsunmittelbarkeit gerettet, indem sie zuerst mit Hülfe Peters und nach seinem Tode mit derjenigen seines Nachfolgers ihre Stellung wahrten. Mit Philipp pflegte die Stadt wenig Beziehungen mehr, da sie für ihn nicht diese persönliche Pflicht der Dankbarkeit empfand, welche sie Peter gegenüber gefühlt hatte, und daher kommt es wohl, dass Philipp in Bern fast keinen Eindruck hinterlassen hat, wird er doch von den Chronisten gar nicht erwähnt.

¹⁾ F. R. B. III, Nr. 120, 16. Juni 1275.

Wenn auch die Wahl des neuen Königs einem förmlichen Verhältnis zwischen Bern und Savoien ein Ende machte, so blieben doch in der Bürgerschaft trotz der wieder erlangten Unabhängigkeit und trotz der wenig ansprechenden Persönlichkeit des gegenwärtigen Inhabers der Grafenwürde stets die Sympathien der Bürger auf Seiten Savoiens, und den negativen Teil der savoiischen Politik, die Verhinderung einer allzugrossen Macht Habsburgs in der Westschweiz, behielt die bernische Politik bei, wenn sie auch die positive Seite, die Bildung einer savoiischen Macht in diesen Gegenden, von der Hand wies.

VII.

Die Periode zwischen der zweiten und dritten Schutzherrschaft (1273—1291).

Rudolf von Habsburg trat durch seine Wahl zum König in eine ganz neue Stellung zu Bern. Während er als Dynast die Selbständigkeit dieser Stadt bedroht hatte, wurde er plötzlich ihr Oberhaupt, übernahm also die Pflicht, sie in ihrer Reichsfreiheit zu schützen; ja er musste dafür sorgen, auch andere dem Reiche gehörige, aber ihm während des Interregnums entfremdete Gemeinwesen wieder zu gewinnen. Diese Aufgabe musste ihn aber, soweit es die Westschweiz betraf, vor allem mit Savoien in Konflikt bringen; denn wir haben gesehen, dass die Grafen dieses Landes während der kaiserlosen Zeit ihr Gebiet auf Kosten des Reiches vergrössert hatten, sei es unter der Form der Schutzherrschaft, sei es in Form einer Schenkung. Diese Gebiete ans Reich zurückzubringen, musste das Ziel der Politik Rudolfs in